

Änderungsantrag zur Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M-V - Unentschuldigtes Fehlen empfindlich bestrafen -

Antragssteller: Fußballverband Vorpommern-Greifswald

Bisheriger Text in der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 19 **Verhandeln in Abwesenheit**

1. ...

3. Unterbleibt der Nachweis der Schuldlosigkeit, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Zusätzlich ~~kann~~ ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von ~~200,00 €~~ verhängt werden.

Neuer Text in der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 19 **Verhandeln in Abwesenheit**

1. ...

3. Unterbleibt der Nachweis der Schuldlosigkeit, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Zusätzlich **soll** ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von **500,00 €** verhängt werden.

Begründung

Das Fernbleiben einer Verhandlung ohne Entschuldigung gehört sich nicht und zeugt von einer massiven Geringschätzung der Rechtsorgane und der beteiligten Parteien. Der Vorschlag stellt deswegen von einer „Kann“- auf eine „Soll“-Vorschrift und erhöht das Ordnungsgeld.